
SR Webinar – Die Polizeiflucht Sachverhalt

Sabine Tofahrn

Sachverhalt

Die Polizeiflucht

A hat schon seit längerem keine Fahrerlaubnis mehr, was ihn aber nicht daran hindert, mit seinem technisch gut ausgestatteten SUV zu fahren. Leider gerät er nun in eine allgemeine Fahrzeugkontrolle. Auf der Straße steht Polizistin P, die als Polizistin gut erkennbar mittels Handzeichen A zu verstehen gibt, er möge rechts ran fahren. Um einer Verfolgung zu entgehen, beschließt A, die Flucht zu ergreifen. Er geht deswegen nicht vom Gas sondern hält mit 50km/h auf P zu. Diese erkennt erst in der letzten Sekunde, dass A nicht anhält und kann sich nur mit einem beherzten Sprung zur Seite retten. Dabei verstaucht sie sich den Knöchel so schwer, dass sie 2 Wochen den Fuß nicht belasten kann. Ein derartiges Geschehen hat A für möglich gehalten, es war ihm aber egal, was mit P passiert.

Die ebenfalls anwesenden Polizisten X und Y setzen sich nun in ihr Fahrzeug und verfolgen A durch die Kölner Innenstadt. Um X und Y abzuschütteln steigert A die Geschwindigkeit und überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als das doppelte. Nach Überfahren der 1. roten Ampel nähert er sich einer weiteren roten Ampel. Die Kreuzung ist dabei für ihn nach rechts nicht einsehbar. Der von rechts kommende Verkehr ist vornehmlich ein solcher, der von der Autobahn in Richtung Gewerbegebiet abfährt. In Kenntnis all dieser Umstände fährt A trotzdem in die Kreuzung ein, weil er die immer noch hinter ihm fahrende Polizei endgültig abschütteln möchte. Er kollidiert nun mit einem Kleinlaster, der von F gelenkt wird. Infolge der Kollision verschiebt sich das Transportgut, so dass der Laster aus der Balance gerät und seitlich wegkippt. Dabei verletzt sich der Fahrer F tödlich. Der SUV des A erleidet einen Totalschaden, der nicht angeschnallte A jedoch verletzt sich nur leicht. Strafbarkeit des A?



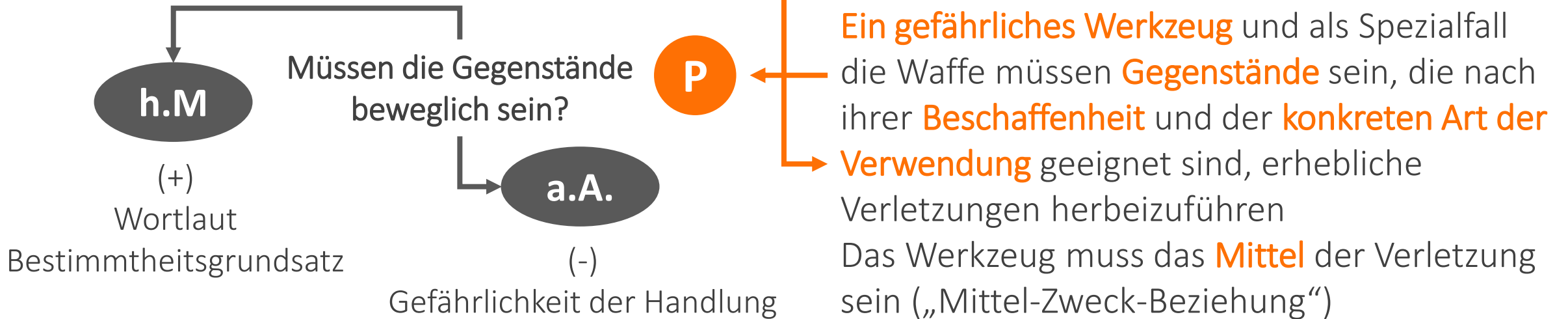
▶ Mögliche Straftatbestände im 1. Handlungsabschnitt

- 1 A könnte sich gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 und 5 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf P zufuhr.
- 2 A könnte sich gem. § 315b I Nr. 3, III iVm § 315 III Nr. 1a /b StGB strafbar gemacht haben, indem er auf P zufuhr.
- 3 A könnte sich gem. § 114 I, II iVm § 113 II Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf P zufuhr.
- 4 A könnte sich gem. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht haben, indem er auf P zufuhr.



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

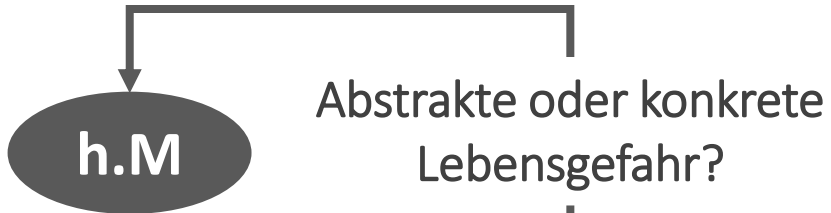
Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs





▶ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Mittels einer das **Leben gefährdenden Behandlung**



P

Eine das Leben gefährdende **Behandlung** liegt vor, wenn die Verletzungshandlung nach den **konkreten Umständen objektiv geeignet** ist, das **Leben des Opfers in Gefahr** zu bringen

Abstrakte Gefahr:
Wortlaut
Systematik (Vergleich mit den anderen Var. und mit § 226)

Konkrete Gefahr:
Strafrahmen
Bestimmtheitsgrundsatz



▶ Aufbau des § 315 b I StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Nr. 1: Einwirken auf Anlagen / Fahrzeuge
 - Nr. 2: Bereiten eines Hindernisses
 - **Nr. 3: ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff**
 - Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 - konkrete Gefahr für Leib, Leben, fremde Sache von Wert
 - jeweils „dadurch“: kausal und unmittelbar
- Subjektiver Tatbestand
- Voraussetzungen § 315 III Nr. 1a (Unglücksfall) oder 1b (Verdecken einer Straftat)
- Rechtswidrigkeit und Schuld



▶ „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“

Eingriff von innen = Eingriff von außen

- **Zweckentfremdung** = Pervertierung des Fahrzeugs, Verkehrsfremdes Einwirken auf den Straßenverkehr
- **damit einhergehend** = Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs
 - **Pervertierungsabsicht**
- **Dolus eventualis bzgl. einer Verletzung von Leib/Leben/Sache**



▶ Strafbarkeit gem. § 114 I, II iVm § 113 II Nr. 1

- Objektiver Tatbestand
 - Tatopfer: zur Vollstreckung berufener Amtsträger oder Soldat
 - Tatsituation: bei der Vornahme einer Diensthandlung
 - Tathandlung: tätlich angreift
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gem. Abs. 3 S. 1, sofern sie eine Vollstreckungshandlung war (Abs. 3)
- Irrtümer gem. Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 bei Vollstreckungshandlung
- Rechtswidrigkeit und Schuld
- Besonders schwerer Fall Abs. 2
 - Bei-sich-führen von Waffe oder **gefährlichem Werkzeug**



▶ Mögliche Straftatbestände im 2. Handlungsabschnitt

- 1 A könnte sich gem. §§ 211, 212 StGB strafbar gemacht haben, indem er bei Rot in die Kreuzung einfuhr.
- 2 A könnte sich gem. § 315c I 2a StGB strafbar gemacht haben, indem er bei Rot in die Kreuzung einfuhr.
- 3 A könnte sich gem. § 315d I Nr. 2 / 3, II, V StGB strafbar gemacht haben, indem er bei Rot in die Kreuzung einfuhr.
- 4 A könnte sich gem. § 303 I StGB strafbar gemacht haben, indem er bei Rot in die Kreuzung einfuhr.



Mord gem. §§ 211, 212

- **Objektiver Tatbestand**
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - **Mordmerkmale der 2. Gruppe: heimtückisch**, grausam, gemeingefährliches Mittel
- **Subjektiver Tatbestand**
 - **Vorsatz**
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, **niedrige Beweggründe**
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**



▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands **ernstlich für möglich** (kognitives Element) und **findet sich damit ab** (voluntatives Element)

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



„Na wenn schon“

„Wird schon gut gehen“



▶ Vorsatz beim Tötungsdelikt

grundsätzlich

„Hemmschwelle“ bei der
Tötung eines andern



§ 261 StPO

je größer die Wahrscheinlichkeit
des Erfolgseintritts und je
gefährlicher die Handlung desto
eher dolus eventualis

an die „Überzeugung“ sind hohe
Anforderungen zu stellen



▶ Pro und contra Vorsatz beim „Raser“

Für möglich halten

- Extrem hohe Geschwindigkeit
- Missachtung der Vorfahrt
- Uneinsehbarkeit der Kreuzung

- **Sicherheitsgefühl aufgrund der Technik des Fahrzeugs**
- **„abgestuftes“ In-Kauf-nehmen einer Kollision: LKW (-), PKW (+)**

Billigendes in Kauf nehmen

- wie links
- Adrinalinrausch
- Selbstüberschätzung
- **Keine Selbstverletzungstendenz**
- Wertschätzung des Autos
- Streben nach Entkommen



▶ Aufbau § 315d I StGB

- Objektiver Tatbestand

- Nr. 1: Ausrichten oder Durchführen eines nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennens im öffentlichen Straßenverkehr

P

- Nr. 2: **Teilnehmen an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer**

- Nr. 3: **grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fortbewegen eines Kraftfahrzeugs als dessen Führer im öffentlichen Straßenverkehr mit nicht angepasster Geschwindigkeit**

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, dolus eventualis reicht

P

- **Bei Nr. 3: Fahren in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen**

- Rechtswidrigkeit und Schuld



▶ Tathandlung gem. § 315d I Nr. 2

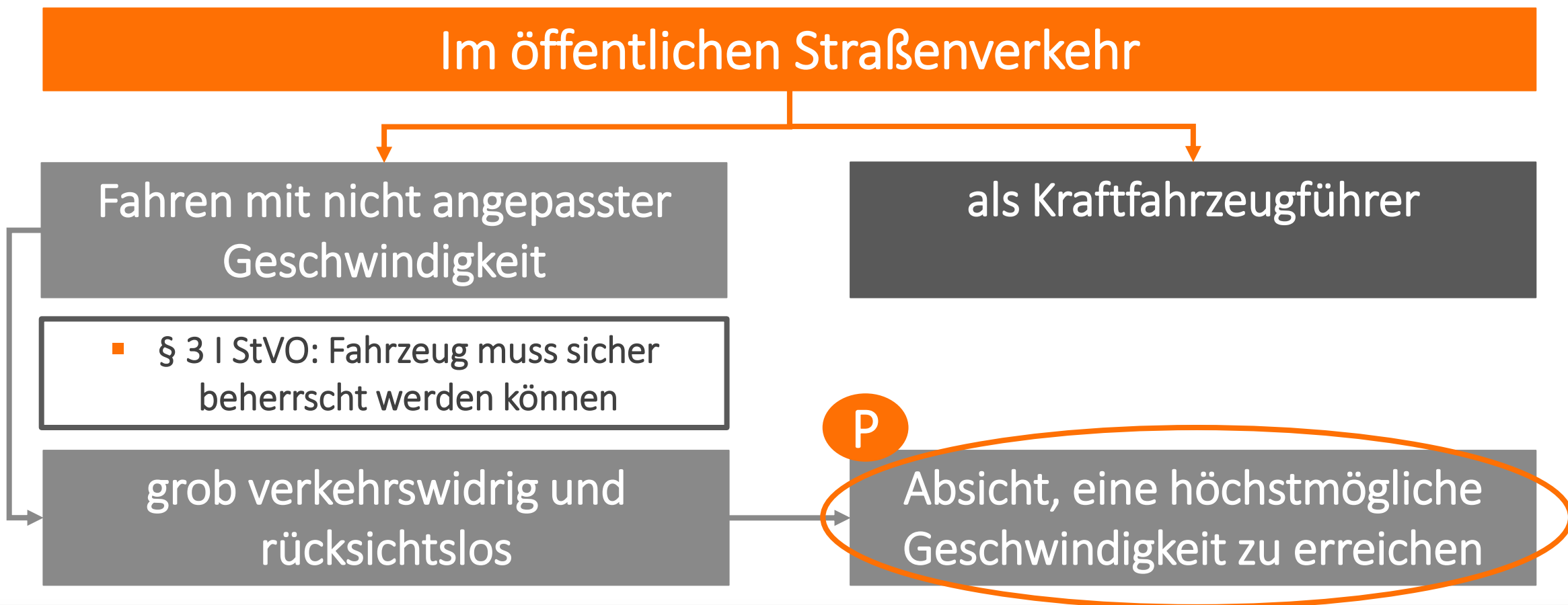
Unerlaubtes Kraftfahrzeugrennen

Kraftfahrzeug: Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden und nicht an Gleise gebunden sind

Rennen: Wettbewerb zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit mind. 2 TN, unabhängig von der Länge der Strecke und einer vorherigen Absprache, und unabhängig von der Verletzung von Verkehrsregeln (h.M.)

unerlaubt: wenn keine wirksame behördliche Genehmigung gem. §§ 46 II 1, 3 StVO vorliegt
(!) auch rechtswidrige Genehmigungen sind wirksam

▶ Tathandlung gem. § 315d I Nr. 3



Verfassungskonformität

Richtervorlage des AG Villingen-Schwenningen zum BVerfG

Beschluss vom 16.01.2020 JuS 2020, 277

Art. 103 II GG

Das Tatbestandsmerkmal der „Absicht, eine **höchstmögliche Geschwindigkeit** zu erreichen“ verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot

h.M.

Situativ: Fahrkönnen, Verkehrsaufkommen, Witterungs- und Sichtverhältnisse etc. (zu ermitteln durch SV-Gutachten)
„Geschwindigkeitsgrenzbereich“

Technisch-physikalisch: die Geschwindigkeit, die das Auto unter der jeweiligen Bedingungen hergibt

► Absicht bei der „Polizeiflucht“

P

Dem Täter geht es primär um das Entkommen

Muss die „Geschwindigkeitserzielungsabsicht“ der Haupt- und Alleinbeweggrund sein?

Rsp. bislang

-

- Die „Polizeiflucht“ ist von einem Renncharakter geprägt
 - Damit ist das Risiko und die damit einhergehende abstrakte Gefahr vergleichbar
- Die Vermeidung dieser Gefahr ist Strafgrund

+

a.A.

- Gesetzgeberische Intention: Nachstellen eines Rennens (gegen sich selbst)
- Dementsprechend Verortung bei § 315d
 - Deswegen: Alleinbeweggrund
- Ansonsten: Abgrenzung zur Owi problematisch